

Besondere Vertragsbeilage Nr. 518222

Deckungspaket gehoben für die Sturmversicherung – Eigenheim

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) gilt:

Im Rahmen der eigens in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko besteht Versicherungsschutz für:

1. Nebenkosten

Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich) sind nach einem versicherten Schadenereignis versichert.

Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25%.

2. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen / Preissteigerungen / technischen Fortschritts

Versichert sind Mehrkosten, das sind Kosten aufgrund

- 2.1. behördlicher Auflagen, sowie aufgrund von Auflagen des Versicherers nach einem Schadenereignis, die die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Diese Mehrkosten sind mitversichert, sofern der Verwendungszweck der gleiche bleibt. Mehrkosten für vom Schaden nicht betroffene Sachen werden nicht ersetzt.
- 2.2. von Preissteigerungen, die tatsächlich zwischen dem Eintritt des Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden sind. Vor der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen.
- 2.3. technischen Fortschritts - nach einem Schadenereignis kann die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichwertige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass sich dadurch der ursprüngliche Verwendungszweck nicht ändert.

Im Rahmen der beantragten und dokumentierten Versicherungssumme für das Eigenheim gelten bei einem versicherten Schadenereignis folgende Deckungserweiterungen:

3. Nebengebäude

Nebengebäude (Privatgaragen, Schuppen, Garten- und Werkzeughütten, Gewächshäuser und Saunen) am Versicherungsgrundstück bzw. auch innerhalb von 300 Metern außerhalb der Grundstücksgrenze des Versicherungsgrundstückes gelten mitversichert, sofern:

- diese Nebengebäude nicht mehr als 40% betrieblich und/oder nicht landwirtschaftlich genutzt werden;
- nicht eine geringere Höchstentschädigungssumme gewählt wurde, als jene, die sich durch die vom Versicherer verwendete Summenermittlung ergibt;
- der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich für diese Nebengebäude die Gefahr zu tragen hat.

Nicht mitversichert sind Folienabdeckungen, -auskleidungen, -ummantelungen, -überdachungen, Planen sowie Verglasungen aller Art.

4. Außenanlagen

Alle auf dem Versicherungsgrundstück bzw. alle unmittelbar angrenzend an das Versicherungsgrundstück befindliche fix montierte Außenanlagen sind mitversichert.

Außenanlagen sind:

- Flugdächer, Carports, Pergolen, Pavillons (fix montiert und am Boden verankert);
- mindestens bis zur Hälfte eingegrabene Schwimmbekken inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Whirlpools inkl. Abdeckungen (keine Planen und Folien);
- Fahnenstangen (ohne Fahnen);
- Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen, Satellitenanlagen und dgl.);

- Beleuchtungsanlagen (Laternen) inklusive der dazugehörenden Verglasungen, auch solche aus Kunststoff, wenn keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann;
- Sonnenenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (samt zugehörigen Glasabdeckungen);
- Jalousien, Rollläden, Fensterläden, Markisen, Raffstores;
- Spielplatzeinrichtungen bis EUR 4.000,-;
- Sonnendächer (nicht Folienabdeckungen);
- Sichtschutzelemente (ausgenommen sind Glas, Planen und Folien), sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

Nicht mitversichert sind Folienabdeckungen, -überdachungen, Planen (etwa für das Schwimmbaden), Zelte und Ähnliches im Freien sowie Schilder und Reklameanlagen.

5. Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück

Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück:

- Sonnensegel fix mit dem Gebäude und/oder dem Boden verbunden bis EUR 3.000,- (ohne optische Schäden);
- Müllsammelgefäße, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr zu tragen hat.

Versicherte Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück subsidiär zu einer bestehenden Haushaltsversicherung:

- Wäschespinnen im Freien fix verankert bis EUR 250,-;
- Trampoline im Freien fix verankert bis EUR 250,-;
- Blumentöpfe und -gefäße bis EUR 1.500,-;
- gemauerte Gartengriller bis EUR 500,-;
- Gartengeräte (das sind sämtliche Werkzeuge und Geräte, welche für die Pflege und Gestaltung des Gartens verwendet werden);
- Gartenmöbel (Sessel, Tische, Bänke, Hocker, Gartenliegen, Hollywoodschaukeln, Hängematten, Strandkörbe, Aufbewahrungstruhen bis 1m²).

6. Erd- und Luftwärmepumpen sowie Klimaanlage

Mitversichert sind am Versicherungsgrundstück bzw. am Gebäude fix montierte Erd- und Luftwärmepumpen (inklusive Kollektoren) sowie Klimaanlage bis EUR 5.000,- (ohne optische Schäden).

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

7. Fremdes Gut

Fremdes Gut, für das der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich die Gefahr zu tragen hat, gilt abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen - sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist - insoweit als mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen (Positionen) fällt und dem Versicherungsnehmer zur Benutzung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen. Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

8. Schäden an der Grundstücksinfrastruktur

Versichert sind Schäden an der Grundstücksinfrastruktur (Terrassen, Außenstiegen, Platzbefestigungen, Asphaltierungen, Stützmauern, Hauseinfahrten, Wege, baulichen Einfriedungen/Umzäunungen) des Versicherungsgrundstückes bis EUR 10.000,- auf Erstes Risiko.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat und keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.

9. Schneerutsch und / oder Dachlawinen

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen infolge Schneerutsch und/oder Dachlawinen.

10. Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination)

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind. Diese Haftungserweiterung gilt nur, wenn radioaktive Isotope ausschließlich in Form von einzelnen Strahlenquellen (Strahlern) zur Brandmeldung, Kontrolle, Messung, Prüfung oder Steuerung verwendet beziehungsweise angewendet werden.

11. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet im Falle nachweislich grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) beziehungsweise der entsprechenden Einschränkungen / Ausschlüsse in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten beziehungsweise Sicherheitsvorschriften.

Im Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die festgestellte Entschädigungsleistung mit höchstens EUR 15.000,- je Schadenfall und Versicherungssparte begrenzt.

12. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Bei Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) als Folge eines Schadenereignisses am Versicherungsort sind auch Nebenkosten (Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontage-, Isolierungs-, Dekontaminierungs-, Abdeck- und Reinigungskosten und Entsorgungskosten mit Erdreich am Versicherungsort), sofern die Maßnahmen behördlich angeordnet werden, versichert. Der Selbstbehalt für Erdreich im Sinne von Artikel 2 Punkt 2.6. lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) beträgt 25 %.

13. Planungs- und Architektenkosten

Versichert sind Planungs- und Architektenkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden bis EUR 5.000,- auf Erstes Risiko, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Gebäude / Einrichtungen der gleiche bleibt.

14. Bade- oder Landungsstege

Versichert sind Kosten für die Behebung von Schäden an Bade- oder Landungsstegen infolge Eisstaus, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr zu tragen hat.

15. Wiederaufbau innerhalb Österreichs

Es gilt als vereinbart, dass die Wiederherstellung (Neuerrichtung) des Eigenheimes an einem beliebigen Ort innerhalb Österreichs erfolgen kann, auch wenn kein behördliches Wiederaufbauverbot an gleicher Stelle gegeben ist. Wird nach einem Schadenereignis an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs aufgebaut, erfolgt die Ersatzleistung im gleichen Umfang, wie sie bei Wiederaufbau beziehungsweise Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

16. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht um den Betrag der Entschädigung.

17. Unterversicherungsverzicht

In teilweiser Abänderung von Artikel 8, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung sofern die korrekte m²-Angabe der verbauten Fläche angegeben wurde, die Wertanpassung vereinbart wurde und die Berechnung der Gebäudeversicherungssumme gemäß der Helvetia Summenermittlung

- in der Ausstattungskategorie gut oder luxus erfolgt oder
- in der Ausstattungskategorie norm erfolgt und der tatsächliche Neubauwert diese Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt.

Artikel 8, Punkt 1 der ABS wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

18. Summenausgleich – bei Bestehen NatKat gehoben

Es gilt vereinbart, dass bei gleichzeitigem Bestehen einer Eigenheim-Sturm- und einer Haushaltsversicherung für den gleichen Versicherungsort in einem Vertrag bei Helvetia ein Summenausgleich zwischen den beiden Sparten besteht, sofern in einer der beiden Sparten die Schadenhöhe das Sublimit übersteigt, während bei der anderen Sparte das Sublimit nicht bzw. nicht voll ausgeschöpft wird. Die Höchstentschädigung im Schadenfall (je Ereignis) ist mit dem kumulierten Betrag der Sublimits aus Sturm und Haushalt, maximal mit EUR 12.000,-, begrenzt.